

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge

Gz.: C21-2217/146/2

Vom 26. September 2017

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 19. September 2017 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 14. August 2017 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 26. September 2017

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung der Referatsleiterin
Plath
Referent

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge

Vom 14.08.2017

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) – zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) – zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge am 14.08.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1267) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:
- Verbandsmitglieder aus dem Erzgebirgskreis:
1. Amtsberg, nur mit den Ortsteilen Schlösschen und Weißbach
 2. Annaberg-Buchholz
 3. Bärenstein
 4. Börrichen
 5. Crottendorf
 6. Deutschneudorf
 7. Drebach
 8. Ehrenfriedersdorf
 9. Gelenau

10. Geyer
11. Gornau, ohne den Ortsteil Dittmannsdorf
12. Großolbersdorf
13. Großrückerswalde, ohne den Ortsteil Streckewalde
14. Grünhainichen, nur mit dem Ortsteil Waldkirchen
15. Heidersdorf
16. Jöhstadt
17. Königswalde
18. Marienberg
19. Mildena, nur mit dem Ortsteil Arnsfeld
20. Oberwiesenthal
21. Olbernhau
22. Pockau-Lengefeld
23. Scheibenberg
24. Schlettau
25. Sehmatal
26. Seiffen
27. Tannenberg
28. Thum
29. Thermalbad Wiesenbad
30. Wolkenstein
31. Zschopau

Verbandsmitglieder aus dem Landkreis Mittelsachsen:

1. Großhartmannsdorf, nur mit den Ortsteilen Mittelsa, Niedersa und Obersa
2. Neuhausen, ohne den Ortsteil Cämmerswalde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 14.08.2017

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Brändel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Auslegung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.